

**Verordnung
über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung
(Unterhaltungsordnung)
für das Gebiet der Stadt Braunschweig
Vom 13. Dezember 1977**

Aufgrund der §§ 57 und 97 Abs. 2 i. V. m. § 117 Abs. 1 Ziffer 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 1. Dezember 1970 (Nds. GVBl. S.457), zuletzt geändert durch Art. VIII § 1 Nr.4 des 8. Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. Juni 1977 (Nds. GVBl. 5.233) und der §§ 1 und 15 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb 1 5.89), zuletzt geändert durch Art. 14 des 2. Gesetzes zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535), hat der Rat der Stadt Braunschweig für das Stadtgebiet am 13.12.1977 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die im Gebiet der Stadt Braunschweig liegenden Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des § 52 b NWG.

**§ 2
Umfang der Unterhaltung**

1. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer sind in dem Umfange durchzuführen, der für einen ständigen ungehinderten Abfluss notwendig ist. Dabei sind die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Anlieger zu berücksichtigen.
2. Bei den erforderlichen Räumungen der Gewässer müssen alle Abflusshindernisse, insbesondere Verkrautungen, Verschlammungen, Versandungen, widerrechtliche Verdammungen und, soweit es für den Wasserabfluss notwendig ist, auch Bäume, Sträucher und Wurzelwerk beseitigt werden.
3. Der Gras- und Krautbewuchs an den Böschungen ist kurz zu halten. Die Gewässerböschungen sind mind. zweimal jährlich zu mähen. Auf Antrag kann die Stadt Braunschweig auch die Anwendung anderer, den Gras- und Krautbewuchs kurzhaltender Maßnahmen erlauben.

Soweit es ohne Ausbau zu erreichen ist, sind gefährdete Uferstellen in landschaftsgerechter Weise so herzurichten, dass Uferabbrüche soweit wie möglich vermieden werden.

Bei Befestigungsarbeiten auf größeren Gewässerstrecken, die das Landschaftsbild wesentlich verändern, sind die Naturschutzbehörden anzuhören.

4. Bei der Räumung anfallende Stoffe, insbesondere Sträucher, Wurzeln und Erdreich, sind alsbald zu beseitigen. Der Bodenaushub ist, wenn möglich, in Uferabbrüchen zu verbauen. Wird der Bodenaushub auf benachbarten Grundstücken eingeebnet, so hat dies in der Weise zu geschehen, dass er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Uferaufhöhungen (Uferrehnen) entstehen.

Schwimmendes Kraut muss während der Räumungsarbeiten an geeigneter Stelle durch Krautfänge abgefangen und dann unverzüglich beseitigt werden.

§ 3 Uferabbrüche

1. Uferabbrüche, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen.
2. Uferabbrüche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind umgehend instand zu setzen, auch wenn der Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.

Die Verpflichtung des Eigentümers eines anliegenden Grundstückes, das im besonderen Maße gesichert werden muss, zur Erstattung der Mehrkosten gemäß § 93 NWG wird hierdurch nicht berührt.

§ 4 Duldungspflichten der An- und Hinterlieger

1. Anliegergrundstücke dürfen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, in einem 1 m breiten Streifen entlang der Böschungsoberkante nur so bewirtschaftet und bepflanzt werden, dass die Unterhaltung nicht wesentlich erschwert wird.
2. Ackergrundstücke dürfen in einem 1 m breiten Streifen entlang der Böschungsoberkante nicht beackert werden.
3. Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass die bei Inkrafttreten dieser Unterhaltungsordnung vorhandenen Bäume, Sträucher und Gegenstände, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung wesentlich erschweren, beseitigt werden.
4. Das Anlegen offener Tränkstellen in und am Gewässer ist unzulässig. Viehtränken sind so anzulegen, dass die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird.
5. Die Anlage von Triften und Durchfahrten ist nur mit Genehmigung der Stadt Braunschweig zulässig. Für bereits bestehende Triften und Durchfahrten ist die Genehmigung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beantragen.

§ 5 Wiesen- und Weideflächen

1. Am Gewässer liegende Wiesen- und Weideflächen sind von den Besitzern so einzufrieden, dass das Weidevieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedigungen müssen, soweit nicht durch die Stadt Braunschweig im Einzelfall etwas anderes angeordnet wird, 1 m von der Ufergrenze entfernt (viehkehrend) angebracht und ordnungsgemäß unterhalten werden.
2. Hinter festen Weidezäunen muss ein mind. 3 m breiter Streifen für den Einsatz von Grabenräumgeräten befahrbar sein. Querzäune sind mit Durchfahrten (z. B. beweglichen Gattern) zu versehen. Das Verrohren der Quergräben durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen ist zu dulden.
3. Soweit es zur Durchführung einer maschinellen Räumung des Gewässers erforderlich ist, kann die Stadt Braunschweig auf Antrag des Gewässerunterhaltungspflichtigen für bestimmte Gewässerstrecken abweichend von Abs. 1 und 2 widerruflich weitergehende Anordnungen treffen.

§ 6

Im Zusammenhang bebaute Ortsteile

1. Innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen muss bei der Errichtung von Hochbauten oder anderen nach dem Baurecht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ein Abstand von mind. 5 m von der Böschungsoberkante eingehalten werden.
2. Bei der Errichtung von Einfriedigungen muss mind. 1 m Abstand von der Böschungsoberkante eingehalten werden.
3. Auf Antrag können von der Stadt Braunschweig im Einzelfall Ausnahmen von den Festsetzungen der Absätze 1 und 2 zugelassen werden, wenn die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers nicht wesentlich erschwert wird.

Für bereits bestehende bauliche Anlagen gilt die Zulassung als erteilt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 22 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2-6 der Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Andere Rechtsvorschriften

Rechte und Pflichten nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Niedersächsischen Wassergesetz, der Ersten Wasserverband-Verordnung und den natur- und landschaftsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (Unterhaltungsordnung) für das Gebiet der Stadt Braunschweig vom 20. Juli 1965 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verw.-Bezirk Braunschweig 1966 S. 8) aufgehoben.

Stadt Braunschweig

Glogowski
Oberbürgermeister

Weber
Oberstadtdirektor

Auf vorstehende am 15. Juni 1978 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, S.85, veröffentlichte Verordnung wird gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Verkündung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungen vom 23. April 1955 (Nds. GVBl. Sb 1 S.80) hingewiesen.

Braunschweig, den 07. Juli 1978

In Vertretung des Oberstadtdirektors
Dr. Lamberg
Stadtdirektor